



Lehrerrat – Kooperation mit dem Lehrerrat

Die Lehrerräte beraten und vertreten die Kolleg*innen und Schulleitungen vor Ort. Ihre Aufgaben sind vielfältig und verantwortungsvoll. Ein guter Austausch mit dem Personalrat unterstützt diese Arbeit, vor allem wenn Fragen und Probleme vor Ort nicht mehr gut gelöst werden können.

Die Aufgaben des Lehrerrats können in drei Bereiche gegliedert werden:

1. **Beratungs- und Vermittlungsfunktion,**
2. **allgemeine Aufgaben und**
3. **Beteiligungsaufgaben nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).**

1. Das Schulgesetz beschreibt im Lehrerratsparagrafen (§ 69) zunächst die **Beratungsaufgabe** des Lehrerrats gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter und beschränkt diese auf die Angelegenheiten der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals im Dienst des Landes.

Der Gesetzgeber räumt dem Lehrerrat ein Beratungsrecht ein, das von den Themen und Beratungsgegenständen sehr weit gefasst ist. Damit der Lehrerrat qualifiziert beraten kann, wird ihm ein ebenso weitgehendes Informationsrecht zugebilligt „in allen Angelegenheiten“ des Personals (vgl. § 69 Abs. 2 SchulG). Auf Wunsch von KollegInnen vermittelt der Lehrerrat zwischen diesen und der Schulleitung in dienstlichen Angelegenheiten. Die Vermittlungstätigkeit wird also an zwei Bedingungen geknüpft: Der Vermittlungswunsch muss von einer oder mehreren Lehrkräften an den Lehrerrat herangetragen werden und in der Sache muss es sich um eine dienstliche Angelegenheit handeln. Die Schulleitung darf sich einem Vermittlungswunsch nicht verschließen.

2. Als **allgemeine Aufgaben** des Lehrerrats werden die Bereiche des schulischen Alltags beschrieben, in denen der Lehrerrat die Arbeitsbedingungen der Lehrerinnen und Lehrer beeinflussen kann - und sollte! Einige Beispiele:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Gleichbehandlung
- Teilzeitbeschäftigte
- Frauenförderung

3. **Beteiligungsaufgaben nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)**

Der Lehrerrat ist nur bei Anordnung, Genehmigung und Widerruf von geplanter, langfristiger Mehrarbeit in der echten Mitbestimmung.



Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Detmold



Wir empfehlen allen Lehrerratsmitgliedern die Teilnahme an einer Basisschulung zum Thema Lehrerrat, denn: Die Teilnahme an den Qualifizierungen liegt im besonderen dienstlichen Interesse. Den Mitgliedern der Lehrerräte ist gemäß [§ 69 Absatz 6 Satz 3 SchulG](#) die Teilnahme zu ermöglichen. Lehrerräteschulungen werden durch die Gewerkschaften und Verbände angeboten.

Zusammenarbeit Lehrerrat – Personalrat

Die Zusammenarbeit mit den Lehrerräten in den einzelnen Schulen ist unserem Personalrat sehr wichtig. Dazu bieten wir Lehrerrätetreffen in den einzelnen Kreisen an. Außer den Lehrerräten der Schulen eines Kreises nehmen teilweise auch die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellung der Schulen sowie ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung daran teil. Dabei steht der kollegiale Austausch über die Situation an den Schulen im Fokus. Weiterhin informiert der PR bzw. die SBV über aktuelle Themen. Das Wahrnehmen und Klären von Fragen und Problemen ist ein weiterer Schwerpunkt dieser Treffen.

Alle Mitglieder des Personalrats stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen / Linksammlung:

Schulgesetz §69:

https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=492252,70

Schulgesetz:

<https://bass.schul-welt.de/6043.htm>

Allgemeine Dienstordnung:

<https://bass.schul-welt.de/12374.htm>

Fort- und Weiterbildung Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben:

<https://bass.schul-welt.de/13084.htm>